

Satzung des Vereins Westfalen-Initiative e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen **Verein Westfalen-Initiative e. V.**
2. Sein Sitz ist Münster.
3. Er wird ins Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuer begünstigte Zwecke“ gem. §§ 51 ff. AO.
2. Der Verein ist tätig im Rahmen der Ziele der Stiftung Westfalen-Initiative für Eigenverantwortung und Gemeinwohl. In diesem Sinne arbeitet er eng mit der Stiftung zusammen.
Insbesondere fördert er mit den Möglichkeiten eines Vereins den Gedanken einer starken Region Westfalen in Europa, aber auch das Anliegen des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes.
Der Verein will dazu beitragen, die kulturelle Identität des Landesteils Westfalen zu erhalten und zu fördern. Er will vor allem den zunehmenden Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger nach einer bürgernahen Politik im Sinne einer möglichst umfassenden regionalen Selbstbestimmung Rechnung tragen. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Ziele im Sinne einer einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung oder der Förderung politischer Parteien. Der Verein verfolgt seinen Zweck unmittelbar durch
 - die ideelle und materielle Unterstützung von Veranstaltungen und Publikationen aller Art
 - durch Projekte, Vorträge, Versammlungen etc.
 - durch die Beschaffung von Mitteln für diese materielle Unterstützung
 - durch Kooperation mit Initiativen ähnlicher Zielsetzung in Westfalen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verwendung ist in der Rechnung nachzuweisen. Die Mitglieder erhalten keine persönlichen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Verwendung der Mittel im Einzelnen entscheidet der Vorstand im Einzelfall nach Maßgabe einer von ihm zu erlassenen Vergabeordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Bestimmungen dieser Satzung anerkennt.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

§ 4 Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen oder juristische Personen werden, die den Verein als Mitglieder in besonderer Weise dauerhaft unterstützen wollen.
2. Fördernde Mitglieder setzen ihren zusätzlichen Förderbeitrag selbst fest. Er soll bei Einzelpersonen höher als das 4-fache und bei juristischen Personen höher als das 20-fache des Mitgliedsbeitrags sein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch den Tod
 - b) durch Austritt, der jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.
2. Beitragsrückzahlungen oder Anteilsauszahlungen bei Ausscheiden eines Mitgliedes erfolgen nicht.

§ 6 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch Beiträge seiner Mitglieder, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag beträgt € 25,00 pro Kalenderjahr. Er ist für begonnene Jahre zeitanteilig zu zahlen. Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Summe im Voraus zu entrichten.
3. Über die Erhebung, Fälligkeit und die Höhe von Beiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In jedem ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Bei dieser wird ein Rechenschaftsbericht des abgelaufenen Jahres abgegeben. Weitere, (außerordentliche) Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn der Vorstand dieses beschließt oder wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen Vertreter einberufen. Dies geschieht durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder. Die Einladung muss wenigstens zwei Wochen vor der Versammlung zum Versand an die Mitglieder gebracht sein. Die Einladung muss den Versammlungsort, die Zeit und die Tagesordnung angeben.
3. Der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung einer seiner Vertreter leitet die Versammlung. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von einem seiner Vertreter sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist und dessen Richtigkeit der Vorstand bei seiner nächsten Sitzung feststellen muss. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich ins Protokoll aufzunehmen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied
 - d) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern
2. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und das geschäftsführende Vorstandsmitglied. Diese Vorstandsmitglieder sind je einzeln vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt.
4. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger zu wählen. Bis dahin verwaltet ein unverzüglich vom Vorstand zu wählendes anderes Vorstandsmitglied zusätzlich das ggf. freigewordene Amt.

§ 10 Beirat

1. Der Beirat berät den Vorstand. Er bringt die Sachkunde und Kenntnis seiner Mitglieder aus den Teilräumen Westfalens ein, gibt Anregungen und fördert die Arbeit des Vereins durch Initiativen. Er ist über die wesentlichen Entwicklungen in der Westfalen-Initiative zu informieren. Der Beirat tritt zwei Mal jährlich zusammen.
2. Der Vorstand beruft die Mitglieder des Beirats.
3. Durch die Aufgaben des Beirats werden die gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von Mitgliederversammlung und Vorstand nicht berührt.

§ 11 Beschlüsse

1. Mitgliederversammlung, Vorstand und Beirat entscheiden soweit nicht anders in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmmehrheit.
2. Stimmenmehrheit bedeutet die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einem zweiten Wahlgang und weiterer Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung die Stimme dessen Stellvertreters. Nicht abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen.
3. Die Wahl des Vorstandes hat, sofern ein Mitglied des Vereins dies verlangt, geheim zu erfolgen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Satzungsänderung und Änderung des Zweckes des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 12 Auflösung

1. Der Verein löst sich auf, wenn dies auf einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen wird.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Verweisung auf das Gesetz

Im übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt an dem Tage in Kraft, an welchem der Verein ins Vereinsregister eingetragen worden ist.

Münster, im Januar 2013